

1. Zuwendungszweck

1.1. Die Stadt Duisburg gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Städtebauförderrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen und der jeweiligen Haushaltssatzung in den vom Rat der Stadt festgelegten Stadterneuerungsgebieten zu folgenden Zwecken:

- a) Verbesserung der Fassaden- und Schaufensterflächen sowie städtebauliche und ökologische Verbesserungen an Dachflächen von Gebäuden, die zum Wohnen, für Gewerbe, Handel- oder Dienstleistungen genutzt werden,
- b) Verbesserung der Fassaden- und Schaufensterflächen an sonstigen Gebäuden, für die aufgrund ihrer für den Stadtteil herausgehobenen Lage oder ihrer Lage in einer geschlossenen Häuserzeile eine städtebauliche Aufwertung geboten ist,
- c) Verbesserung des Wohnumfeldes im privaten Bereich.

Sie unterstützt damit Bemühungen ihrer Bürgerschaft und Unternehmen, das städtebauliche Umfeld durch Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Haus- und Hofflächen nachhaltig aufzuwerten.

1.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt Duisburg entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der ihr bewilligten Zuwendungen.

2. Fördergegenstand und bauliche Maßnahmen

2.1. Es werden nur dauerhaft genutzte Gebäude in Stadterneuerungsgebieten gefördert. Bei vormals unbewohnten Immobilien ist zunächst eine Bewohnbarkeit herzustellen.

2.2. Die Förderobjekte müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 10 Jahre alt sein.

2.3. Es werden folgende Maßnahmen gefördert:

2.3.1. Reinigung, Instandsetzung, Restaurierung und farbliche Gestaltung sowie Beleuchtung von Fassaden inklusive z. B. Fenstern, Türen, Gitteranlagen, Treppen, Nebengebäuden und Mauern,

2.3.2. Neu- und Umgestaltung von Schaufensteranlagen einschließlich ihrer Verglasung und der dazugehörigen Fassadenflächen an gewerblich genutzten Gebäudeteilen und bei Gaststätten, die in Wohn- oder Büroeinheiten umgewandelt werden,

2.3.3. Neu- und Umgestaltung von Freiflächen an Wohngebäuden oder gemischt genutzten Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung, sofern diese durch die gesamte Bewohnerschaft genutzt werden können, Abstandsflächen, Vorgärten und Zuwegungen,

- a) vorbereitende Maßnahmen wie beispielsweise Abbruch von Mauern und Nebengebäuden, Schaffung oder Verbesserung von Zugängen und Rückbau versiegelter Flächen,
- b) Begrünungs- und gestalterische Maßnahmen wie beispielsweise Aufbereitung des Bodens, gärtnerische Gestaltung, Anlegen von Beeten, Teichen, Gärten für die Mieterschaft, Spiel- und Wegeflächen, Aufstellen von Pflanzkübeln, Anbringen von Rankhilfen, Errichtung von ortsfesten Sitzgruppen, Regenschutzdächern, Pergolen (keine Markisen) und Einfriedungen, soweit sie dem Schutz der Pflanzen dienen, Begrünung von Dachflächen, Fassaden und Wänden einschließlich des dazu notwendigen Herrichtens der Fläche,

2.3.4. die Einrüstung und Baustelleneinrichtung im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nr. 2.3.1. bis 2.3.3..

2.4. Maßnahmen können auch dann gefördert werden, wenn private Freiflächen oder Giebelfassaden mitgestaltet werden sollen, die an das neu zu gestaltende Grundstück grenzen. Die Einverständniserklärung der Nachbareigentümerin oder des Nachbareigentümers zur Durchführung der Maßnahmen und deren bzw. dessen Verpflichtungserklärung, die Flächen für mindestens 10 Jahre in einem gepflegten Zustand zu erhalten, müssen vorgelegt werden.

3. Förderbedingungen

3.1. Zuwendungsempfangende haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Unternehmen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Eigenleistungen in Form von Sach- und Arbeitsleistungen werden nicht anerkannt.

3.2. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder erbauberechtigte Personen verpflichten sich, den Zustand des Förderobjektes nach Durchführung der Maßnahme für 10 Jahre zu erhalten.

3.3. Eine Freiflächengestaltung gemäß Ziffer 2.3.3. soll auf die Bedürfnisse der Bewohnerschaft des geförderten Objektes ausgerichtet sein. Insofern soll sie vor Beginn der Maßnahme beteiligt werden. Die geförderten Freiflächen müssen von der Bewohnerschaft der zugehörigen Wohnungen genutzt werden können und diesen mindestens für die Dauer von 10 Jahren in gepflegtem Zustand zur Verfügung stehen.

3.4. Die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sind vor Bewilligung einzuholen. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für den Förderungsgegenstand.

3.5. Die Gestaltung der Fassaden ist mit dem von der Stadt Duisburg für die Stadtteilerneuerung beauftragten Stadtteilarchitektinnen und Stadtteilarchitekten abzustimmen. Sie soll zu einer nachhaltigen Attraktivierung des Wohnumfeldes sowie zur Steigerung der Aufenthalts- und allgemeinen Stadtbildqualität beitragen. Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind die Ziele einer stadtclimatischen Verbesserung sowie die Ziele zur Einsparung von Energie und zur Reduzierung von Treibhausgasen zu berücksichtigen.

Fassadengestaltungen an Baudenkmälern und Gebäuden in Denkmalbereichen bedürfen der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde.

Rückwärtige Fassadenflächen können nur in Verbindung mit einer straßenseitigen Fassadenfläche oder einer Umgestaltung der Hoffläche gefördert werden.

3.6. Eine räumliche Priorisierung der Fördermittel kann durch das Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg vorgegeben werden.

3.7. Die Maßnahmen müssen mietneutral durchgeführt werden. Die als förderfähig anerkannten Gesamtkosten, einschließlich des Eigenanteils, dürfen weder direkt noch indirekt auf die Miete umgelegt werden.

3.8. Im Bereich denkmalgeschützter Siedlungen sind die Bedingungen der Denkmalschutzsatzung zu befolgen.

4. Förderausschluss

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

4.1. mit der Durchführung der Maßnahme ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Duisburg vor Bewilligung des Zuschusses begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten. Planungsarbeiten gelten nicht als Maßnahmenbeginn,

4.2. ein Gebäude Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung aufweist, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme nicht auf eigene Kosten der Zuwendungsempfangenden beseitigt werden,

- 4.3. der beabsichtigten Gestaltung und Nutzung öffentlich-rechtliche Festsetzungen oder nachbarrechtliche Vorschriften entgegenstehen,
- 4.4. sich die Maßnahmen auf Erneuerungen oder Änderungen der Versorgungs- und Entsorgungsleitungen beziehen,
- 4.5. die Zuwendung zum Zeitpunkt einer möglichen Bewilligung unter 2.000 Euro liegen würde (vgl. Nr. 1.1 der VV zu § 44 LHO),
- 4.6. eine Zuwendung aus anderen öffentlich-rechtlichen Quellen erfolgen kann,
- 4.7. es sich um ausschließlich Reparaturarbeiten, das Verblenden von Fassaden, den Einbau von Wärmedammverbundsystemen, Außenwerbung oder Maßnahmen handelt, die den stadtgestalterischen und stadtclimatischen Zielen dieser Richtlinien entgegenstehen,
- 4.8. in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung bereits Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien für das Förderobjekt bewilligt und ausgezahlt wurden.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1. Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

5.2. Der Zuschuss beträgt maximal 50 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten. Der Zuschuss richtet sich nach der Höchstgrenze, die gemäß dem für die Stadt Duisburg jeweils geltenden Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf anzuwenden ist.

5.3. Entfällt

6. Antragstellung und Verfahren

6.1. Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen, Eigentümer, erbauberechtigte Personen sowie Mieterinnen und Mieter im Einverständnis mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer bzw. erbauberechtigten Personen und unter Beachtung der Regelung aus 3.2..

6.2. Der Antrag ist schriftlich auf einem Vordruck der Stadt Duisburg zu stellen und mit den dort genannten Unterlagen zu ergänzen. Die dem Antrag zugrundeliegenden Kosten sind durch zwei vergleichbare Angebote von Fachunternehmen zu belegen. Den veranschlagten Kosten ist ein Aufmaß nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) zugrunde zu legen. Ziffer 3.1 dieser Richtlinien ist zu beachten.

6.3. Die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. erbauberechtigte Personen erklären sich bereit, Mitarbeitende der Stadt Duisburg und deren Beauftragten die Besichtigung des Grundstücks und der Wohnungen sowie die Erstellung von Fotodokumentationen zu gestatten.

6.4. Auf Antrag kann die Stadt Duisburg nach technischer Prüfung und gesicherter Finanzierung einem Beginn der Durchführungsarbeiten vor Bewilligung zustimmen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Ein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses kann hieraus nicht abgeleitet werden.

6.5. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Abstimmung der Neugestaltung erfolgt die Bewilligung oder Ablehnung durch einen förmlichen, gebührenpflichtigen Bescheid. Der Bewilligungsbescheid legt die Höhe des Zuschusses fest.

6.6. Die Bewilligung wird unwirksam, wenn die bewilligten Maßnahmen nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung fertiggestellt wurden. Der Abschluss der Arbeiten ist der Stadt Duisburg unverzüglich anzugeben.

6.7. Nach Durchführung der Maßnahmen sind der Stadt Duisburg die Schlussrechnungen der Fachunternehmen und Zahlungsnachweise spätestens zwei Monate nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen. Nach Prüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung sowie der Rechnungsbelege wird der Zuschuss ausgezahlt.

6.8. Die Fristen zu 6.6. und 6.7. können in begründeten Fällen auf formlosen schriftlichen Antrag verlängert werden. Der Antrag muss vor Ablauf der jeweiligen Frist bei der Stadt Duisburg eingereicht werden.

6.9. Sofern die nachgewiesenen Kosten niedriger als die veranschlagten Kosten sind, wird der Zuschuss nachträglich reduziert. Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses ist ausgeschlossen.

6.10. Bei nicht fachgerecht durchgeföhrten Arbeiten erhalten Zuwendungsempfangende eine angemessene Frist zur Nachbesserung. Die Beurteilung obliegt dem von der Stadt Duisburg für die Stadtteilerneuerung beauftragten Dienstleister oder Mitarbeitenden. Bei nicht erfolgter Nachbesserung werden die nachgewiesenen Kosten nicht anerkannt.

6.11. Zuwendungsempfangende haben sämtliche Belege ab dem Datum der Schlussrechnung für 10 Jahre aufzubewahren.

6.12. Die Zweckbindungsfrist für geförderte Maßnahmen beträgt 10 Jahre.

7. Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheides

7.1. Bei Verstoß gegen diese Richtlinien kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses aufgehoben werden. Der ausgezahlte Zuschuss kann zurückgefordert werden. Dies gilt insbesondere auch in Fällen, in denen der bewilligenden Behörde Ausschlussgründe gem. Ziff. 4.2. innerhalb der Zweckbindungsfrist gem. Ziff. 6.12. bekannt werden. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

7.2. Zu erstattende Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

7.3. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird oder
- b) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder
- c) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt.

8. Förderung von Modellmaßnahmen in Ausnahmefällen

Die Stadt Duisburg behält sich vor, aus besonderem städtebaulichen Interesse in Ausnahmefällen und im Rahmen ihrer haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel unter Einhaltung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023) erhaltenswerte, stadtbildprägende Fassaden zu fördern.

9. In Kraft treten

Diese Richtlinien treten durch Beschlussfassung des Rates der Stadt Duisburg in Kraft.